

Dachdecker Einkauf Ost eG

Allgemeine Mietbedingungen

- nur für den unternehmerischen Geschäftsverkehr -

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen (AMB) gelten für alle zwischen der Dachdecker Einkauf Ost eG (im Weiteren: Dachdecker Einkauf) und dem Kunden abgeschlossenen Mietverträge über Mietequipment der Dachdecker Einkauf (im Weiteren: Mietsache), soweit der Kunde Unternehmer i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB ist.
- 1.2. Die AMB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Dachdecker Einkauf ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Dachdecker Einkauf in Kenntnis der entgegenstehenden AGB des Kunden eine Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand des Mietvertrages sind die im Vertrag genannten Mietsachen einschließlich Zubehör. Für Art und Ausführung der Mietsache sind die schriftlichen Vereinbarungen zwischen Dachdecker Einkauf und dem Kunden maßgebend.
- 2.2. Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit der Mietsache in Prospekten und Katalogen sowie auf Typenblättern sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstigen Abbildungen.
- 2.3. Mitarbeiter der Dachdecker Einkauf sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Mietvertrages und dieser AMB hinausgehen.

3. Angebot, Vertragsschluss

- 3.1. „Angebote“ der Dachdecker Einkauf – gleich welcher Art und Form – sind lediglich Aufforderungen an den Kunden, seinerseits ein bindendes Angebot abzugeben.
- 3.2. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das die Dachdecker Einkauf innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung (Mietschein) annehmen kann.
- 3.3. Ein Mietvertrag kommt erst mit der Zusendung des Mietscheins zustande, der Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung bestimmt. Dachdecker Einkauf ist berechtigt, dem Kunden statt der bestellten Mietsache eine funktionell gleichwertige Mietsache (z.B. ein Gerät eines anderen Herstellers in vergleichbarer Größe und mit vergleichbaren Leistungsmerkmalen) zu überlassen.
- 3.4. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Mietsache vor Vertragsschluss an einem gesondert zu vereinbarenden Besichtigungstermin in der jeweiligen Niederlassung der Dachdecker Einkauf auf eigene Kosten zu besichtigen.

4. Einsatzort

Einsatzort der Mietsache ist der im Mietschein genannte Einsatzort. Der Kunde darf die Mietsache ausschließlich nur am vereinbarten Einsatzort verwenden. Möchte der Kunde die Einsatzbedingungen ändern oder den Einsatzort wechseln, so bedarf er dazu der ausdrücklichen Zustimmung der Dachdecker Einkauf in Textform (z.B. Fax oder E-Mail).

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils gültigen Nettopreisliste der Dachdecker Einkauf und wird in der Bestellbestätigung ausgezeichnet. Den Mietpreis von abweichenden, in der Preisliste nicht aufgeführten, Mietobjekten, legt die Dachdecker Einkauf in Absprache mit dem Kunden gesondert fest.
- 5.2. Der in der Bestellbestätigung genannte Mietpreis gilt ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abholung bzw. Übergabe am Einsatzort des Kunden zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der Rechnungsstellung. Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen, Kosten etwaiger Betriebs- und Hilfsmittel (Befestigungsmaterial, Ersatz- und Verschleißteile, Schmiermittel etc.) und Verpackungs- und Versandkosten sowie Kosten des Transports der Mietsache zum Einsatzort des Kunden sind nicht im Mietpreis enthalten und vom Kunden zusätzlich zu tragen. Auf- und Abbaukosten sowie Kosten für Krangestellung sind ebenfalls im genannten Mietpreis nicht enthalten und vom Kunden zu tragen. Sie werden anhand der Angaben auf Stundenzetteln abgerechnet, die vom Kunden bestätigt, anderenfalls vom Beauftragten der Dachdecker Einkauf festgehalten werden.
- 5.3. Die vom Kunden zu zahlende Miete bestimmt sich als Kalendertagesmiete (im Weiteren: Tagesmiete) und wird auch bei einer Vermietung an Wochenend- bzw. gesetzlichen Feiertagen geschuldet. Der Tagesmiete liegt die normale Schichtzeit von bis zu acht Betriebsstunden zugrunde. Überschreitet der Kunde diese tägliche Schichtzeit, ist Dachdecker Einkauf berechtigt, dem Kunden zusätzlich für jede weitere Stunde 1/8 des geltenden Tagessatzes zu berechnen. Eine Unterschreitung der täglichen Schichtzeit ist von Dachdecker Einkauf nicht auszugleichen.
- 5.4. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung des Gesamtpreises gemäß der von den Parteien getroffenen Zahlungsvereinbarung.

6. Öffentlich-rechtlichen Gebühren und Abgaben

- 6.1. Der Kunde trägt etwaige während der Mietzeit anfallenden öffentlich-rechtlichen Gebühren, Abgaben und/oder sonstige vergleichbare Beiträge, die im Zusammenhang mit der Mietsache anfallen.
- 6.2. Zahlt Dachdecker Einkauf die in Absatz 1 genannten Kosten, so ist sie berechtigt, diese zusätzlich zum Mietpreis vom Kunden zu verlangen.

7. Lieferung, Lieferzeit

- 7.1. Dachdecker Einkauf stellt die Mietsache an der mit dem Kunden zuvor vereinbarten und im Mietschein angegebenen Niederlassung dem Kunden zur Abholung bereit. Auf Wunsch des Kunden liefert Dachdecker Einkauf die Mietsache auf Kosten des Kunden an den Einsatzort des Kunden.

- 7.2. Die Lieferzeit wird individuell vereinbart und im Miet-schein angegeben.
- 7.3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Mietsache innerhalb der vereinbarten Frist versand- bzw. abhol-bereit und eine entsprechende Mitteilung an den Kun-den abgesandt ist.
- 7.4. Kann Dachdecker Einkauf eine Leistungsfrist infolge höherer Gewalt oder anderer, von ihr nicht zu vertre-tender Umstände, nicht einhalten, so verlängert sich die Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung. Dachdecker Einkauf wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen.
- 7.5. Verzögert sich die Lieferzeit aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat oder verletzt der Kunde schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Dach-decker Einkauf berechtigt, den ihr insoweit entstehen-den Verzugs-schaden, einschließlich etwaiger Aufwen-dungen, ersetzt zu verlangen.
- 8. Annahme der Mietsache, Annahmeverzug**
- 8.1. Der Kunde ist bei der Bereitstellung der jeweiligen Mietsache zur Abholung oder bei Versand zur Annah-me zum vereinbarten Termin verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 8.2. Bei Annahmeverzug des Kunden ist Dachdecker Ein-kauf berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zur Abholung bzw. zur Annahme zu setzen und den Mietvertrag nach erfolglosem Ablauf dieser fristlos zu kündigen und die Mietsache anderweitig einsetzen.
- 9. Überlassung an Dritte, Zugriff Dritter**
- 9.1. Der Kunde darf die Mietsache weder vermieten, verleihen, verpachten, noch in sonstiger Weise unmittelbar oder mittelbar eine Überlassung an Dritte vornehmen, es sei denn, Dachdecker Einkauf hat vorab ihr Zu-stimmung in Textform (z.B. E-Mail oder Fax) erteilt.
- 9.2. Der Kunde darf die Mietsache weder an Dritte verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Er hat Dach-decker Einkauf unverzüglich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Mietsache erfolgen.
- 9.3. Der Kunde unterrichtet Dachdecker Einkauf unverzüg-lich schriftlich von allen Zwangsvollstreckungsmaß-nahmen und sonstigen Verfügungen Dritter, die sich gegen eine im Eigentum der Dachdecker Einkauf ste-hende Mietsache richten, und überlässt Dachdecker Einkauf Abschriften von Pfändungsverfügungen und Protokollen. Der Kunde hat darüber hinaus alles zu un-ternehmen, um die Durchführung der genannten Maß-nahmen abzuwenden, u.a. hat er die Mietsache als Ei-gentum von Dachdecker Einkauf zu kennzeichnen. Wenn Dachdecker Einkauf Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erhebt, ist ihr der Kunde zur Erstat-tung der gerichtlichen sowie außergerichtlichen Kosten verpflichtet, wenn der die Zwangsvollstreckung Betrei-bende hierzu nicht in der Lage ist.
- 9.4. Der Kunde tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer zulässigen oder einer unzulässigen Überlassung der Mietsache hiermit an Dachdecker Einkauf ab. Dach-decker Einkauf nimmt diese Abtretung an. Der Kunde hat Dachdecker Einkauf etwaige Kosten und Aufwen-dungen zu ersetzen, die ihr aus der Verfolgung und Gel-tendmachung der Ansprüche gegenüber solchen Drit-ten entstehen.
- 10. Umgang mit der Mietsache, Betrieb der Mietsache**
- 10.1. Der Kunde hat die Mietsache bestimmungsgemäß und verkehrsüblich zu verwenden, die Betriebsanleitung vor Inbetriebnahme zu lesen und die Unfallverhü-tungsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und Straßenverkehrsvorschriften zu beachten. Die Mietsa-che ist vom Kunden ausschließlich mit den von Dach-decker Einkauf zur Verfügung gestellten Anbaugeräten und Zubehör einzusetzen. Der Kunde ist verpflichtet die Mietsache in ausreichendem Umfang mit Betriebs-stoffen (Öle, Fette, Kraftstoffe) zu versorgen. Eine Be-tankung der Mietsache mit anderen als nach der Be-triebsanleitung vorgeschriebenen Kraftstoffen oder sonstigen Substanzen ist nicht zulässig, es sei denn, dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine entspre-chende Beimischung zum Kraftstoff erfolgt.
- 10.2. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Transport der Mietsache ausschließlich Aufgabe des Kunden. Dach-decker Einkauf übernimmt keine Haftung für die ord-nungsgemäße Verladung der Mietsache auf einem Transportfahrzeug des Kunden. Der Kunde ist als Füh-rer des Transportfahrzeugs für die ordnungsgemäße Verladung verantwortlich, auch wenn Dachdecker Ein-kauf dabei mitgewirkt hat. Mitarbeiter der Dachdecker Einkauf sind insoweit als Erfüllungsgehilfen des Kun-den tätig. Der Kunde ist insbesondere dafür verant-wortlich, dass im Straßenverkehr die Ladung, die Hilfsmittel und Geräte (Zubehör) sowie die zur Siche-rung der Ladung verwendeten Gurte entsprechend den geltenden Richtlinien (Ladungssicherung auf Straßen-fahrzeugen) gesichert sind.
- 10.3. Der Kunde gewährleistet die bauseitigen Vorausset-zungen für An- und Abtransport, Montage und Inbe-triebnahme der Mietsache einschließlich eventuell er-forderlicher Fundamente. Der Kunde trägt das Risiko der Standsicherheit der Mietsache und hat etwaige er-forderliche behördliche Genehmigungen einzuholen sowie Dachdecker Einkauf auf etwaige Risiken hinzu-weisen.
- 10.4. Der Kunde ist für den Betrieb der Mietsache verant-wortlich. Der Kunde verpflichtet sich, die Mietsache nur von fachlich geschulten Personen betreiben zu lassen, die über alle eventuell erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, insbe-sondere eine zum Führen der Mietsache notwendige Fahrerlaubnis der Bundesrepublik Deutschland, verfü-gen.
- 10.5. Der Kunde versichert, dass er über die zur ordnungs-gemäßen Bedienung der Mietsache notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Dachdecker Ein-kauf ist gegenüber dem Kunden – über die übliche Überlassung der Betriebsanleitung hinaus – zu keiner Beratung über die Verwendung und Bedienung der Mietsache verpflichtet.
- 10.6. Der Kunde hat die Mietsache sicher aufzubewahren und – soweit möglich – vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter – insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnah-me – zu schützen und zu sichern.
- 10.7. Sofern der Kunde zur Erfüllung seiner Pflichten oder zu seiner Unterstützung Personal von Dachdecker Einkauf einsetzt, hält er Dachdecker Einkauf von sämt-lichen Ansprüchen seines Auftraggebers bzw. Dritter frei.

11. Instandsetzung der Mietsache

Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie etwaige Reparaturen erfolgen ausschließlich durch Dachdecker Einkauf. Dachdecker Einkauf ist jederzeit berechtigt, die Mietsache selbst oder durch einen Beauftragten untersuchen und ggf. erforderliche Instandsetzungs- bzw. Reparaturmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

12. Haftung für Mängel der Mietsache

12.1. Während der Mietzeit auftretende Mängel hat der Kunde Dachdecker Einkauf unverzüglich in Textform (z.B. Fax oder E-Mail) anzuzeigen.

12.2. Vorbehaltlich der Regelungen in § 13 haftet Dachdecker Einkauf nicht für Schäden, die dem Kunden infolge der Überlassung einer mit Mängeln behafteten Mietsache entstehen, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden, es sei denn, Dachdecker Einkauf hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

12.3. Die verschuldensunabhängige Haftung für bei Mietvertragsabschluss vorhandene Sachmängel ist ausgeschlossen. § 536 a Abs. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung. Für andere Mängel der Mietsache, die bereits beim Abschluss des Vertrags vorhanden sind, haftet Dachdecker Einkauf nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

12.4. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch Kunden wegen eines später entstehenden Mangels oder wegen Verzugs mit der Beseitigung eines Mangels ist ausgeschlossen, sofern Dachdecker Einkauf den Mangel nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

12.5. Hat Dachdecker Einkauf den Mangel grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, beseitigt sie den Mangel nach ihrer Wahl unentgeltlich durch Reparatur oder Austausch der Mietsache. Der Kunde hat Dachdecker Einkauf für Reparaturarbeiten, Austausch der Mietsache oder erforderliche Änderungen an der Mietsache eine angemessene Zeit und ggf. auch Gelegenheit vor Ort zu gewähren. Die Mietzeit verlängert sich um den Zeitraum zwischen Anzeige und Behebung des Mangels.

12.6. Dachdecker Einkauf übernimmt keine Haftung dafür, dass der Kunde die Mietsache nach seinen Vorstellungen und zu dem von ihm geplanten Zweck verwenden kann, soweit dies nicht Bestandteil des Mietvertrages geworden sind.

12.7. Auch für Schäden, die aus den nachfolgenden Gründen entstanden sind, haftet Dachdecker Einkauf nicht:

- a) ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere Überlastung;
- b) fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte (außer Subunternehmen der Dachdecker Einkauf);
- c) gebrauchstypische Abnutzung;
- d) fehlerhafte oder nachlässige Behandlung;
- e) ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe;
- f) mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder physikalische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten durch uns zurückzuführen sind.

13. Haftung für Schäden

13.1. Soweit sich aus diesen AMB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Dachdecker Einkauf bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

13.2. Für entstehende Schäden haftet Dachdecker Einkauf lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Dachdecker Einkauf oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, ist die Haftung der Dachdecker Einkauf auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte.

13.3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht, soweit Dachdecker Einkauf einen Mangel arglistig verschwiegt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat.

13.4. Eine darüberhinausgehende Haftung der Dachdecker Einkauf auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

14. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretungsverbot

14.1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden können nur geltend gemacht werden, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Dachdecker Einkauf anerkannt sind.

14.2. Ansprüche des Kunden gegenüber der Dachdecker Einkauf sind nicht abtretbar. Sofern eine ohne Zustimmung der Dachdecker Einkauf vorgenommene Abtretung gem. § 354a HGB dennoch wirksam ist, wird hierdurch das Recht der Dachdecker Einkauf, mit etwaigen Gegenforderungen auch gegenüber dem Kunden als Altgläubiger aufzurechnen, nicht berührt.

15. Eigentum

15.1. Dachdecker Einkauf bleibt während der gesamten Vertragslaufzeit Eigentümerin der Mietsache.

15.2. Wird die Mietsache mit anderen, der Dachdecker Einkauf nicht gehörenden, Gegenständen so verbunden, dass die einzelnen Bestandteile voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird, so erwirbt Dachdecker Einkauf Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis zu dem Wert, den die Mietsache zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung hatte.

15.3. Verbindet der Kunde die Mietsache mit einem Grundstück oder fügt die Mietsache in ein Gebäude ein, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck und mit der Absicht, die Mietsache nach Ablauf der Vertragslaufzeit wieder zu entfernen (§ 95 BGB).

16. Haftung des Kunden

- 16.1. Der Kunde haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe der Mietsache für jeden von ihm zu vertretenden Schaden an der Mietsache oder den von ihm zu vertretenden Verlust des Mietgegenstandes einschließlich Teilen und Zubehörs. Diese Haftung erstreckt sich auf Folgekosten, insbesondere Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Dachdecker Einkauf kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 16.2. Der Kunde haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist. Er hat er für alle Schäden einzustehen, die ihm selbst, Dachdecker Einkauf oder Dritten aus dem Betrieb der Mietsache erwachsen. Der Kunde ist verpflichtet, Dachdecker Einkauf von jeglicher Inanspruchnahme Dritter aus dem Betrieb der Mietsache – insbesondere wegen der Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen – auf erstes Anfordern freizuhalten. Dies gilt auch, soweit Dachdecker Einkauf wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften – insbesondere der Straßenverkehrsordnung – durch den Kunden auf Erstattung der Kosten einer Ersatzvornahme, die Zahlung von Bußgeld oder sonstiger Gebühren und Abgaben aus dem Betrieb der Mietsache in Anspruch genommen wird.
- 16.3. Ein etwaiger Verlust oder eine Beschädigung des Mietgegenstandes hat der Kunde gegenüber Dachdecker Einkauf unverzüglich anzuzeigen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachte Schäden hat der Kunde unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Im Falle von Verlust oder Totalbeschädigung (irreparable Funktionsunfähigkeit) der Mietsache ist der Kunde zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe des Wiederbeschaffungswertes der Mietsache verpflichtet. Ansprüche auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben Dachdecker Einkauf vorbehalten.

17. Versicherung

- 17.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache auf eigene Kosten für die gesamte Vertragslaufzeit gegen Transportschäden, Diebstahl, Feuer, Wasser und Maschinenbruch zum Neuwert zu versichern. Er weist Dachdecker Einkauf den Versicherungsschutz auf Anfrage nach. Darüber hinaus tritt er bereits hiermit die Rechte aus dieser Versicherung an Dachdecker Einkauf ab und zeigt die Abtretung dem Versicherungsgeber an. Dachdecker Einkauf nimmt die Abtretung an. Weist der Kunde den Abschluss einer Versicherung in dem o.g. Umfang nicht nach, ist Dachdecker Einkauf berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine solche Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen.
- 17.2. Der Kunde hat auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung gegen die sich aus dem Gebrauch der Mietsache ergebenden Risiken abzuschließen und Dachdecker Einkauf den Versicherungsschutz auf Anfrage, spätestens jedoch bei Übergabe der Mietsache, schriftlich nachzuweisen. Der Kunde tritt bereits hiermit seine Rechte aus der Haftpflichtversicherung an Dachdecker Einkauf ab, soweit Dachdecker Einkauf Dritten gegenüber für einen aus dem Betrieb der Mietsache durch den Kunden herrührenden Schaden haftet. Dachdecker Einkauf nimmt die Abtretungen an. Weist der Kunde den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht schriftlich nach, ist Dachdecker Einkauf berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine solche Haft-

pflichtversicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen.

18. Vertragslaufzeit und Beendigung

- 18.1. Die Laufzeit des Mietvertrages beginnt mit der Bereitstellung der jeweiligen Mietsache zur Abholung bzw. Übergabe am Einsatzort des Kunden. Soweit nicht anders vereinbart, endet die Mietzeit mit Ablauf der im Mietschein vereinbarten Mietdauer.
- 18.2. Die ordentliche Kündigung ist während der in Absatz 1 genannten Laufzeit für beide Parteien ausgeschlossen.
- 18.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Dachdecker Einkauf insbesondere vor, wenn:
- a) der Kunde sich mit der Mietzahlung länger als eine Woche in Verzug befindet.
 - b) der Kunde um ein Moratorium bei seinen Gläubigern nachsucht.
 - c) über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse nicht eröffnet worden ist.
 - d) der Kunde ohne Zustimmung der Dachdecker Einkauf die Mietsache einem Dritten überlässt, an einen anderen Einsatzort verbringt oder Veränderungen an der Mietsache vornimmt.
 - e) der Kunde in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen des Mietvertrages und/oder dieser AMB verstößt, insbesondere seiner Rückgabepflicht bei Mietende nicht nachkommt, und dieses Verhalten trotz einer Abmahnung fortsetzt.
- 18.4. Wird der Mietvertrag von Dachdecker Einkauf aus wichtigen Gründen fristlos gekündigt, ist Dachdecker Einkauf berechtigt, vom Kunden die Herausgabe der Mietsache sowie Schadensersatz einschließlich des entgangenen Gewinns zu verlangen. Zu ersetzen ist derjenige Schaden, der Dachdecker Einkauf durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entsteht.

19. Rückgabe der Mietsache

- 19.1. Der Kunde hat die Mietsache nach Ende der Mietzeit am vereinbarten und im Mietschein ausgewiesenen Rückgabetermin auf seine Gefahr und Kosten in gesäubertem und ordnungsgemäßem Zustand am im Mietschein ausgewiesenen Rückgabeort an Dachdecker Einkauf zurückzugeben. Sofern eine Abholung der Mietsache durch die Dachdecker Einkauf vereinbart wurde, hat der Kunde die Mietsache am Rückgabetermin in gesäubertem und ordnungsgemäßem Zustand am vereinbarten Ort zur Abholung bereitzustellen.
- 19.2. Schäden, die der Kunde zu vertreten hat, nicht vereinbarte Änderungen an der Mietsache sowie erhebliche Verschmutzungen wird Dachdecker Einkauf auf Kosten des Kunden beseitigen.
- 19.3. Wird die Mietsache in beschädigtem Zustand zurückgegeben, so verpflichtet sich der Kunde, Dachdecker Einkauf eine der vereinbarten Tagesmiete entsprechende Nutzungsentschädigung bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, zu dem die betroffene Mietsache oder ein neues Gerät für die Vermietung wieder zur Verfügung steht. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Dachdecker Einkauf kein oder wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- 19.4. Außer im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund, ist der Kunde bei vorzeitiger Rückgabe der Mietsache zur Zahlung der für die gesamte Mietdauer vereinbarten Tagesmiete verpflichtet.
- 19.5. Kommt der Kunde seiner Rückgabepflicht gemäß Absatz 1 in Verzug, ist Dachdecker Einkauf nach erfolgloser Aufforderung berechtigt, den Rücktransport auf Kosten des Kunden selbst vorzunehmen. Der Kunde gestattet Dachdecker Einkauf oder einem von Dachdecker Einkauf hierfür beauftragten Dritten bereits jetzt, in diesem Fall den Belegenheitsort der Mietsache zwecks Abholung zu betreten. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche behält sich Dachdecker Einkauf vor.

20. Sicherungsabtretung

- 20.1. Zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der Dachdecker Einkauf aus der Vertragsbeziehung mit dem Kunden tritt der Kunde an Dachdecker Einkauf seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die Auftraggeber ab, für die der Kunde die Mietsache einsetzt. Dachdecker Einkauf nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen wird der Kunde Dachdecker Einkauf eine Liste der abgetretenen Forderungen einschließlich deren Höhe, Fälligkeit sowie der Anschrift des Auftraggebers des Kunden (Drittschuldner) übergeben.
- 20.2. Dachdecker Einkauf verpflichteten sich, die Sicherheiten auf Verlangen insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Dachdecker Einkauf.

21. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 21.1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz der Dachdecker Einkauf bzw. der Sitz ihrer Zweigniederlassung, welche den Vertrag geschlossen hat.
- 21.2. Ist der Kunde Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Dachdecker Einkauf ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Dachdecker Einkauf in Braunschweig. Dachdecker Einkauf ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 21.3. Für alle Rechtsstreitigkeiten über die Wirksamkeit dieses Vertrages sowie über Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Dachdecker Einkauf gilt deutsches Recht.

Stand: 30.11.2021